

Handreichung zur Ordnung für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder

Zu der Ordnung für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder hat der Generalvikar die angefügten, unverbindlichen Handreichungen erlassen.

Zu § 1 – Anordnung der Wahl, Veröffentlichung des Wahltermins, Einladung zur Wahl

Das Bischöfliche Ordinariat bestimmt den Wahltermin und macht ihn öffentlich bekannt. In der Pfarrei ist der Wahltermin mit Orts- und Zeitangaben zu veröffentlichen.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch Aushang und Vermeldung, inklusive der Website der Pfarrei. Es sollen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kandidaten¹ angegeben sein.

Zu § 2 – Anzahl der zu Wählenden

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes folgt aus § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes für die Verwaltung der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen (PfVG), auch für die Zeit bis zum Inkrafttreten des PfVG.

Zu § 3 Abs. 3 – Briefwahl

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl, entweder schriftlich oder formlos im Pfarrbüro während der Öffnungszeiten, gestellt werden. Dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter sind gegen Unterschrift die Briefwahlunterlagen (ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag, ein Briefwahlumschlag und ein Hinweiszettel) auszuhändigen. Wenn der Antrag auf Briefwahl schriftlich dokumentiert ist, kann auch ein Versand der Wahlunterlagen per Briefpost erfolgen.

Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Stimmzettel in dem verschlossenen inneren Stimmumschlag und dieser in dem äußeren Briefwahlumschlag rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, so dass der Briefwahlumschlag spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem äußeren Briefwahlumschlag ist deutlich die Angabe der Pfarrei mit dem Zusatz Wahlausschuss (Adresse) und des Wählenden (Absender) zu vermerken; dies kann bereits durch Mitarbeiter des Pfarrbüros bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen erfolgen.

Die eingehenden Briefwahlumschläge sind zu sammeln und am Wahltag dem Wahlausschuss zu übergeben. Am Wahltag werden die Briefwahlumschläge durch den Wahlausschuss geöffnet, der darin enthaltene Stimmumschlag wird dann in die Wahlurne eingelegt. In der Wählerliste ist seitens des Wahlausschusses die Stimmabgabe des Wählenden gleich einem persönlich Wählenden zu vermerken.

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Zu § 3 Abs. 3 – Stimmabgabe in Wahllokalen an weiteren Kirchen

In Pfarreien mit weiteren Kirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche auch die Wahl in Wahlräumen an weiteren Kirchen stattfinden. Da die Wahlordnung getrennte Wählerlisten für mehrere Wahllokale innerhalb eines Pfarregebietes nicht vorsieht, werden die weiteren Stimmlokale in der Handhabung wie Briefwähler behandelt, unter Anwendung der Briefwahlgrundsätze:

Der Stimmzettel ist vom Wähler in den Wahlumschlag zu legen, welcher dann zu verschließen ist. Der geschlossene Wahlumschlag wird in den (äußeren) Briefwahlumschlag gelegt. Es ist darauf zu achten, dass die Wähler ihren Absender und möglichst auch ihre Wählernummer auf dem (äußeren) Briefwahlumschlag vermerken, hierbei ist ihnen auf Wunsch zu helfen. Die Briefwahlumschläge sind in einer verschlossenen Urne zu sammeln, diese ist dann zum Wahlausschuss zu bringen, der dann entsprechend der Briefwahl verfährt. Hierdurch ist sichergestellt, dass nur eine Stimme je Wähler abgegeben werden kann. Sollte ein zweiter Briefwahlumschlag eines Wählers auftauchen, oder die Stimmabgabe eines Wählers in der Wählerliste schon dokumentiert worden sein, so sind weitere Stimmen ungültig und nicht in die Urne einzulegen.

Die Wahl in den weiteren Kirchen kann zu einem anderen Zeitpunkt als in der Pfarrkirche durchgeführt werden, jedoch keinesfalls über die dortige Wahlzeit hinaus.

Zu § 5 – Wahlausschuss

Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wenn ein Mitglied des Wahlausschusses seine Kandidatur erklären möchte, muss es unverzüglich die Mitgliedschaft im Wahlausschuss beenden. Es wird dann ein neues Mitglied gem. § 5 Abs. 2 bestimmt.

Zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl können weitere Personen, die nach § 3 aktiv wahlberechtigt sind, zu Wahlausschussmitgliedern berufen werden. Eine darüber hinausgehende Berufung von Wahlhelfern ist nicht möglich.

Es empfiehlt sich, dass die Berufung dieser weiteren Wahlausschussmitglieder erst im Vorfeld des Wahltags erfolgt. Erfolgt die Berufung zu früh, erschwert dies evtl. die organisatorische Arbeit und Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses.

Zu § 6 – Aufstellung und Veröffentlichung der Kandidatenliste

Der Wahlausschuss hat die Kandidatenliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit Unsicherheit bezüglich des passiven Wahlrechtes besteht.

Die Liste sollte wenigstens zwei Kandidaten mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind. Wenn dem Wahlausschuss nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen werden, kann er selber Kandidaten ansprechen. Auf die Regelungen des § 9 Abs. 3 PfVG wird verwiesen.

Auf der Kandidatenliste ist nicht die gesamte Anschrift, sondern nur Name, Alter in Lebensjahren, Beruf und Wohnort der Kandidaten zu erfassen und zu veröffentlichen.

Zu § 7 Abs. 1 – Wählerliste

Der Wahlausschuss stellt eine Wählerliste auf. Hierzu wird die Liste der Glieder der Pfarrei gemäß Meldewesen (e-Mip) genutzt. Bei Fragen hierzu kann der Wahlausschuss sich an das Bischöfliche Ordinariat wenden. Soweit nach Erstellung der Liste noch Zuzüge nachgewiesen werden, sind die Wahlberechtigten zu ergänzen.

Die Liste soll die Wahlberechtigten übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Adresse enthalten. Zu jedem Wahlberechtigten ist auf der Wählerliste eine Wählernummer zu vergeben. Die Wählerliste muss eine leere Spalte enthalten, in der am Wahltag die Stimmabgabe verzeichnet wird.

Die Wählerliste kann digital oder ausgedruckt bei der Herausgabe von Briefwahlunterlagen herangezogen werden. Dies ist noch keine Stimmabgabe und darf daher auch nicht als solche vermerkt werden.

Die ausgedruckte Wählerliste (nur 1 Exemplar!) wird am Wahltag in den Wahlräumen der Pfarrkirche vom Wahlausschuss als zentrales Verzeichnis genutzt.

Für weitere Wahlorte können Kopien der Wählerliste angefertigt werden, sie müssen als Kopien gekennzeichnet sein. Die Kopien können an den Wahlorten von Mitgliedern des Wahlausschusses als Hilfsmittel verwendet werden, um die Briefwahlumschläge mit Adresse und Wählernummer der Wähler zu kennzeichnen.

Ergänzende Hinweise zu Datenschutz und Auskunftssperre :

Es mehren sich Fälle, dass insbesondere Bewohner von Altersheimen und Pflegeeinrichtungen mit einer Auskunftssperre nach § 52 Bundesmeldegesetz belegt sind. Sie erscheinen dann nicht in der Wählerliste, sind aber gleichwohl wahlberechtigt. Es wird empfohlen, nach Prüfung der Wählerliste diese Personen anzuschreiben und sie auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Es sollte ihnen mitgeteilt werden, dass sie im Fall, dass sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, sich im Wahllokal mit einem Personalausweis ausweisen müssten oder dass sie vom Briefwahlrecht Gebrauch machen mögen. Eine Aufnahme in die Wählerliste ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass das Recht zur Wahl dennoch gewahrt bleibt (s. auch Hinweise zu § 8).

Zu § 7 Abs. 2, Abs. 3 – Herstellung der Stimmzettel

Der Wahlausschuss hat für die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.

Der Stimmzettel muss einen deutlichen Hinweis auf die Höchststimmzahl, also die Anzahl der zu wählenden Kandidaten gem. § 2 enthalten. Dazu den Hinweis: "Sie können bis zu X Kandidaten wählen, Sie dürfen weniger Kandidaten wählen. Jeder Kandidat kann von Ihnen höchstens eine Stimme erhalten."

Zu § 7, Abs. 4 – Schließung der Abstimmung

Nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Zu § 7 Abs. 4-6– Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist bis einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er den Vorsitz Mitgliedern des Wahlausschusses übertragen.

Es sollen stets wenigstens zwei Wahlausschussmitglieder im Wahlraum anwesend sein.

Der Wahlausschuss und jedes seiner Mitglieder hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.

Zu § 7 Abs. 1, Abs. 5- 6 – Stimmabgabe

Der Wahlausschuss hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann.

Das Wahlrecht wird persönlich, durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel, ohne Unterschrift ausgeübt. Vor der Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag) prüft der Wahlausschuss die Eintragung des Wählers in der Wählerliste. Der Wähler wirft den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne, dann wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt.

Zu § 8 Abs. 1, Abs. 2 – Stimmauszählung und Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmabgaben

Vor der Stimmauszählung werden die Briefwahlstimmen bearbeitet. Hierzu werden die Angaben auf dem Briefwahlumschlag mit der Wählerliste verglichen. Soweit dort noch keine Stimmabgabe vermerkt ist, wird bei dem Namen des Wählers die Stimmabgabe verzeichnet, der Wahlumschlag entnommen und in die Wahlurne des Wahllokals der Pfarrkirche eingelegt.

Hat eine Wahl mit Stimmabgabe in mehreren Wahllokalen stattgefunden, werden sodann die Wahlurnen aus den Wahllokalen an den weiteren Kirchen geöffnet und entsprechend der Briefwahlstimmen vorgegangen.

Sobald bei einem Wähler in der Wählerliste vermerkt ist, dass das Stimmrecht bereits ausgeübt worden ist, sind alle weiteren Wahlbriefe von diesem Wähler aus der Briefwahl oder aus sonstigen Wahllokalen ungültig und werden ohne weitere Bearbeitung von der Wahl ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. Briefwahlumschläge, bei denen der Absender nicht eindeutig einem Wahlberechtigten auf der Wählerliste zugeordnet werden kann, sind ungültig.

Da durch Sperrvermerke oder Zuzüge die Wählerliste von der aktuellen Pfarreizugehörigkeit abweichen kann, ist in Zweifelsfällen umgehend zu prüfen, ob die fragliche Person laut Meldewesen (e-Mip) am Wahltag zur Pfarrei gehörig und damit wahlberechtigt ist. Es ist also notwendig, dass ein Mitarbeiter der Pfarrei, der Zugang zu e-Mip hat, beim Abgleich der Briefwahlumschläge mit der Wählerliste (Stimmeinlegung in die Wahlurne) anwesend ist und in Zweifelsfällen den Wahlausschuss wie angegeben unterstützt.

Der Wahlausschuss hat darauf zu achten, dass Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht nach § 3 in einer anderen Pfarrei ausüben, aus der Wählerliste entfernt werden.

Nach Öffnung der Umschläge werden die Stimmzettel auf Gültigkeit geprüft. Die Stimmabgabe muss eindeutig sein, möglichst durch Ankreuzen der Kandidaten, denen eine Stimme gegeben wird. Jede andere eindeutige Kennzeichnung der Gewählten ist aber auch möglich: So führt die Streichung von Kandidaten, welche nicht gewählt werden sollen, nicht automatisch zur Ungültigkeit, wenn insgesamt der Wählerwille noch eindeutig ist. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel, über die gemäß § 8 Abs. 2 Beschluss gefasst worden ist (Gültigkeit), sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Wahlprotokoll beizufügen. Im Protokoll werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Zu § 8 Abs. 1, Abs. 3- 4 – Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Abschluss der Wahl

Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und in einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, gibt es im Wahlraum anschließend bekannt und vermerkt es im Protokoll. Das Protokoll ist vom Wahlausschuss zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses veröffentlicht spätestens am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses selbiges durch Aushang und, soweit dies in der Pfarrei üblich ist, im digitalen Netz. Das Wahlergebnis ist für eine Woche zu veröffentlichen. In allen Sonntagsmessen, auch Vorabendmessen, ist auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses und auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt 7 Tage nach der ersten Bekanntgabe. Das Datum der Bekanntgabe ist daher auf dem Aushang zu vermerken.

Die Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder sind zusammen mit der Kopie des Protokolls dem Bischöflichen Ordinariat Dresden-Meißen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die Wahlunterlagen sind durch den Vorsitzenden in Verwahrung zu nehmen und bis zum Ablauf eines möglichen Einspruchsverfahrens im Pfarrbüro aufzubewahren. Bei einem Einspruchsverfahren sind sie insgesamt dem Bischöflichen Ordinariat einzusenden, soweit dem Einspruch nicht durch den Wahlausschuss stattgegeben wurde. Sobald ein Einspruch gegen das Wahlergebnis nicht mehr möglich ist und alle eventuellen Einspruchsverfahren beendet wurden, dürfen die Wahlunterlagen vernichtet werden, ausgenommen davon ist das Protokoll, welches im Pfarrarchiv dauerhaft zu verwahren ist.

Zu § 9 – Vorgehen bei Einsprüchen

Der Wahlausschuss beschließt binnen Wochenfrist über die Einsprüche. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses (Zähl- und Rechenfehler) hat er zu berichtigen. Der Wahlausschuss prüft, ob das Ergebnis der durchgeführten Wahl (i.S.v. Rangfolge der gewählten Mitglieder u. Ersatzmitglieder; nicht deren genaue Stimmenzahl) beeinflusst sein kann. Er hat dies mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch vorzulegen. Soweit einem Einspruch nicht stattgegeben wird, ist er automatisch dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen, einer erneuten Berufungseinlegung bedarf es nicht.

Das Bischöfliche Ordinariat kann die Wahl für ungültig erklären. Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie auf Weisung des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich zu wiederholen.

Zu § 10 – Berufung und Einführung der weiteren Kirchenvorstandsmitglieder

Innerhalb von vier Wochen nach der Wahl treten die gewählten Mitglieder mit dem Vorsitzenden und dem entsendeten Mitglied des Pfarreirates sowie ggf. den weiteren Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 1 PfVG zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser beraten und beschließen sie über die Berufung weiterer

Stand 15.05.2020

Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 3 PfVG. Die Erstellung einer Berufungsliste, die – unter Beachtung der bei der vorgenannten Beschlussfassung auf die einzelnen Vorschläge entfallenen Stimmenzahl – mehr Namen als zu Berufende enthält, ist zulässig. In der Regel spricht der Vorsitzende dann die zu Berufenden an. Die Berufung wird mit der schriftlichen Zustimmung des zu Berufenden rechtswirksam.

Ist die Liste der zu Berufenden ohne hinreichendes Ergebnis erschöpft, hat sich der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zu treffen.

Bei der ersten regulären Sitzung sind in das Protokollbuch die Namen der gewählten Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder, diese in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, und die übrigen Mitglieder gemäß PfVG § 9 Abs. 1 einzutragen. Die Namen der berufenen Mitglieder sind in der ersten Sitzung, in der sie feststehen, einzutragen. Auch später ist jede Änderung in der personellen Zusammensetzung des Kirchenvorstandes dort einzutragen.

In der ersten Sitzung nach Berufung der Mitglieder nach § 9 Abs.1 Nr.3 PfVG wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte je einzeln einen Stellvertreter und einen Zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach dieser Sitzung sind dem Bischöflichen Ordinariat umgehend, spätestens innerhalb von zwei Wochen, die Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen aller Mitglieder des Kirchenvorstandes einschließlich des Stellvertreters und Zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden, sowie einschließlich der Ersatzmitglieder, schriftlich mitzuteilen. Auch jede spätere Änderung im Mitgliederbestand des Kirchenvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich mitzuteilen.

Dresden, den 19. Mai 2020

Andreas Kutschke
Generalvikar